

26. Kann eine mittels strafbarer Handlung erlangte Sache nach ihrer Verarbeitung noch Gegenstand der Fählerei sein?

IV. Straffenat. Urt. v. 22. Juni 1920 g. G. IV 482/20.

I. Landgericht Königsberg.

Der Angeklagte D. hat eine größere Anzahl zur Herstellung von Brotmarken für die Stadt R. bestimmter Druckbogen entwendet, zu einer Auflage in die Druckmaschine gelegt und später mit den so mitbedruckten Bogen abgeholt. Einen Teil davon schenkte er dem Angeklagten G., der sich die Möglichkeit zum käuflichen Erwerb von Brot und Mehl verschaffen wollte. G. ist vom Landgericht wegen Fählerei verurteilt worden. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Anwendung des Strafgesetzes (§ 259 StGB.) auf den gegen den Beschmerbeführer festgestellten Sachverhalt begegnet keinem rechtlichen Bedenken.

Zutreffend nimmt das Landgericht an, daß die von dem Mitangeklagten D. entwendeten Druckbogen nicht durch das Bedrucken Eigentum D.'s geworden sind. Das Bedrucken wird zwar in § 950 Abs. 1 Satz 2 BGB. besonders als eine Art der Verarbeitung erwähnt, durch die eine neue Sache hergestellt und damit der Eigentumserwerb des Herstellers vermittelt werden kann. Dies geschieht jedoch nicht in dem Sinn, als erwerbe der Drucker immer das Eigentum; vielmehr trifft letzteres nur beim Vorliegen der im Satz 1 das. bezeichneten allgemeinen Voraussetzungen zu. Es genügt daher nicht unter allen Umständen, daß durch das Bedrucken eine neue Sache hergestellt wird; vielmehr tritt auch in diesem Falle der Eigentumserwerb des Herstellers nicht ein, wenn der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist, als der des Stoffes. Zu vergleichen ist danach der Wert des Stoffes — hier des Papiers — nicht, wie die Revision will, mit dem Werte der neuen Sache — hier der Brotmarken —, sondern mit dem Werte der Verarbeitung oder Umbildung, das heißt dem Werte der auf die Herstellung der neuen Sache verwendeten Arbeit. Ihr Wert war hier aber, wie das Landgericht feststellt, ganz unerheblich gegenüber dem Werte des zum Schutz gegen Fälschung besonders hergestellten „Spezialpapiers“. Es handelt sich dabei um eine tatsächliche Feststellung, die von Rechtsirrtum nicht beeinflusst und daher für das Revisionsgericht maßgebend ist. Geht man von ihr aus, so würde der Mitangeklagte D. selbst dann nicht Eigentümer der Brotmarken geworden sein, wenn er als ihr Hersteller anzusehen wäre. Das ist jedoch vom Landgericht mit zutreffender Begründung verneint worden. Die von der Revision dagegen erhobenen

Einwendungen gehen fehl. Der innere Grund für den Eigentumserwerb des Herstellers einer neuen Sache liegt nicht in der Anerkennung seines Willens, eine neue Sache herzustellen und an ihr Eigentum zu erwerben, sondern in dem wirtschaftlichen Werte der Arbeitstätigkeit. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Arbeiter der H.'schen Druckerei für diese die Druckarbeit ausführen wollten oder ob der Angeklagte D. ihre Arbeitstätigkeit ohne ihr Wissen ausnützte, um für sich Brotmarken herzustellen. Entscheidend ist vielmehr, wer die zur Herstellung der neuen Sache erforderliche Arbeit geleistet hat. Bei den in einem Arbeitsbetrieb, insbesondere mit Maschinen, hergestellten Waren ist das aber nach der Verkehrsauffassung der Geschäftsinhaber. Es kann hiernach nicht die Rede davon sein, daß im vorliegenden Fall ein anderer als die H.'sche Druckerei nach § 950 BGB. Eigentum erworben habe. . . .